THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3518
10.11.2011

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

Nachgefragt zur Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage in der Drucksache 5/3009: Inkrafttreten der "Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden" (ThürGUSVO) am 1. Juli 2010

Am 7. Juli 2011 beantwortete Innenstaatssekretär Rieder die Frage nach der Wirkung der Verordnung, der Kontrolle ihrer Umsetzung und der Sanktionierung folgendermaßen:

"Das Landesverwaltungsamt prüft die Einhaltung der Unterbringungsstandards durch regelmäßige Kontrollen der Gemeinschaftsunterkünfte. Darüber hinaus sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführte Sozialbetreuung vorzulegen. Sofern Kommunen keine qualifizierte, migrationsspezifische, soziale Betreuung und Beratung nach der Verordnung sicherstellen, wird ihnen eine monatliche Sozialbetreuungspauschale in Höhe von 12,78 Euro pro Flüchtling anstelle der ansonsten zu erstattenden Pauschalen in Höhe von 24,45 Euro gewährt."

Die Frage zur personellen Situation in der Flüchtlingssozialbetreuung sah sich das Innenministerium außerstande zu beantworten, da zu diesem Zeitpunkt ein Tätigkeitsbericht über die Sozialbetreuung dem Landesverwaltungsamt erst von acht Gebietskörperschaften vorgelegen habe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde seit Inkrafttreten der Verordnung für welche Zeiträume die gekürzte monatliche Sozialbetreuungspauschale in Höhe von 12,78 Euro pro Flüchtling anstelle der ansonsten zu erstattenden Pauschale in Höhe von 24,45 Euro gewährt?

2. Nach Angaben der Landesregierung (Drucksache 5/1362 vom 18. August 2010) war vor dem 1. Juli 2010 im Kyffhäuserkreis, in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg sowie in den kreisfreien Städten Erfurt, Gera, Jena und Suhl eigenes Personal in der Flüchtlingssozialarbeit tätig.
   In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurde seit Inkrafttreten der ThürGUSVO wie viel Personal in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetzt?

Berninger

Druck: Thüringer Landtag, 14. November 2011